
Betriebsprüfung: Die Essener Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner hat festgestellt, dass die Betriebsprüfer der Finanzämter die Gesetzesverschärfung für Anforderungen an Kassensysteme zum Anlass nehmen, „Haare in der Suppe“ zu suchen, um eine (eigentlich intakte) Buchführung anhand von Kleinigkeiten zu verwerfen. Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz rät daher dringend, sämtliche elektronische Daten eines Kassensystems unverdichtet zu speichern. Zudem sei es unzulässig, Einzelbons zu Gunsten des Tagessummenbons zu löschen und aufbewahrungspflichtige Unterlagen ausschließlich in ausgedruckter Form vorzuhalten. Sämtliche Organisationsunterlagen rund um die Kasse (z.B. Bedienungsanleitung, Programmieranleitung, Protokolle von Umprogrammierungen) sind aufzubewahren. Auch muss für jede Kasse protokolliert werden, in welchen Zeiträumen diese Kasse an welchem Ort eingesetzt wurde. Geräte, die bauartbedingt die Speicherung (auch der Programm- und Stammdatenhistorie) nicht erfüllen, sind zwingend nachzurüsten. Das Archivsystem muss dem Betriebsprüfer die gleichen Auswertungen wie das laufende System ermöglichen